

Voraussetzungen für den BFD mit Flüchtlingsbezug

Welche Voraussetzungen muss ich für den BFD mit Flüchtlingsbezug mitbringen?

- / Du bist volljährig.
- / Du hast die Vollzeitschulpflicht erfüllt.
- / Du hast die Staatsbürgerschaft von Deutschland oder einem EU-Staat.
- / Aus einem Drittstaat außerhalb der EU brauchst du ein Visum für Deutschland.
- / Oder du hast ein Asylgesuch in Deutschland gestellt, bist im laufenden Verfahren oder hast einen Asylantrag gestellt und hast Aussicht auf eine dauerhafte Bleibeperspektive in Deutschland.

Du bekommst ein Taschengeld für deinen Freiwilligendienst und wirst sozial- und krankenversichert sein!

Nicht geflüchtete Menschen können einen BFD mit Flüchtlingsbezug machen

Freiwillige aus Deutschland/ EU

Du hast die deutsche Staatsbürgerschaft und hast Lust in deinem Freiwilligendienst, Flüchtlinge zu unterstützen!

Unionsbürger (EU) dürfen ohne Aufenthaltstitel nach Deutschland einreisen und einen Freiwilligendienst machen.

Freiwillige aus einem Drittstaat

- / Du hast keine EU- Staatsangehörigkeit, kein Asyl beantragt und möchtest einen Freiwilligendienst im Sport in Baden-Württemberg machen? Dann musst du folgende Voraussetzungen erfüllen:
- / Visum / Aufenthaltserlaubnis für Deutschland (elektr. Chipkarte) mit einer Beschäftigungserlaubnis (kann speziell für den BFD ausgestellt werden)
- / dein Lebensunterhalt muss gesichert sein (Verpflichtungserklärung der Einsatzstelle, inkl. Krankenversicherung)
- / Einsatzstelle + BAFzA bestätigten schriftlich den konkreten Arbeitsplatz für Aufenthaltserlaubnis in Deutschland

Geflüchtete Menschen können einen BFD mit Flüchtlingsbezug machen

Geflüchtete Freiwilligen mit dauerhafter Bleibeperspektive

- / Du hast einen Asylantrag gestellt und keine Residenzpflicht mehr (nicht mit Ankunftsnachweis/ BÜMA).
- / Du hast eine subsidiäre Schutzberechtigung.
- / Dein Asylantrag wurde positiv beschieden – Aufenthaltserlaubnis,

dann kannst du für die Dauer der Aufenthaltsgenehmigung einen BFDmF machen!

Grundvoraussetzung zur Aufnahme:

- / Volljährigkeit und gesicherter Unterhalt
- / Beschäftigungserlaubnis ohne Einschränkung (entfällt bei: Besitz einer Aufenthaltserlaubnis - anerkanntes Asyl / subsidiärer Schutz)
- / Diese wird bei der Ausländerbehörde - nicht bei der Agentur für Arbeit! - beantragt
- / Vor Abschluss des BFDmF-Vertrags muss diese vorliegen!

Folgende Menschen können keinen
BFD mit Flüchtlingsbezug machen

Geflüchtete Menschen aus einem sicherem Herkunftsland

Du hast **nach** dem 31.08.2015 Asyl beantragt und bist Staatsbürger aus den folgenden Ländern, dann ist es dir nicht erlaubt einen Freiwilligendienst zu machen:

- / Europäischen Union + Norwegen, Schweiz
- / Bosnien und Herzegowina
- / Mazedonien
- / Serbien
- / Montenegro
- / Albanien und Kosovo
- / Ghana
- / Senegal

Du hast deinen Asylantrag vor dem 31.08.2015 gestellt und verfügst über eine **Beschäftigungserlaubnis ohne Einschränkung** der Ausländerbehörde, dann kannst du einen Freiwilligendienst machen!

Die Beschäftigungserlaubnis wird nicht erteilt, sofern der Asylantrag **nach** dem 31.08.2015 gestellt wurde.

Hilfreiche Informationen findest du auch hier: [Bundesarbeitskreis FSJ](#)

Quelle: Bayerische Sportjugend

Asylsuchende in den ersten Monaten in Deutschland

- / Asylsuchende mit der Pflicht in einer Erstaufnahmeeinrichtung (bis zu 6 Monate) zu leben, bekommen keine Beschäftigungserlaubnis der Ausländerbehörde!

Diese Pflicht ist oft identisch mit der Residenzpflicht.

- / National Schutzberechtigte (Abschiebungsverbot ins Herkunftsland) können mit Beschäftigungserlaubnis ohne Einschränkung **keinen** BFDmF, aber ein FSJ oder Regel-BFD machen!
- / Vorübergehend Schutzberechtigte (Ausgesetzte Abschiebung) können mit Beschäftigungserlaubnis ohne Einschränkung keinen BFDmF, aber ein FSJ oder Regel-BFD machen!
- / Menschen, deren Asylantrag abgelehnt wurde, die aber länger als 18 Monate mit einer Duldung in Deutschland leben, können eine Aufenthaltserlaubnis erhalten (Einzelfallentscheidung). Sie können mit einer Beschäftigungserlaubnis o.E. **keinen** BFDmF, aber ein FSJ oder Regel-BFD machen!

Verändert sich der Aufenthaltstitel während des FWD, hat ein Freiwilligendienst keine aufschiebende Wirkung für eine Abschiebung!